

(4) Zu Beginn des Studienjahres sind die Studenten über die im Studienjahr geforderten schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen sowie Belege, Testate und umfangreichere Leistungskontrollen sowie deren zeitliche Lage zu informieren.

(5) Die Pläne zur Durchführung der Prüfungen sind spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen zu veröffentlichen. Es ist darauf zu achten, daß die Prüfungstermine möglichst gleichmäßig über den Prüfungsabschnitt verteilt werden. Vor einer Zwischen- oder Abschlußprüfung ist mindestens ein, vor der Hauptprüfung bzw. Bestandteilen der Hauptprüfung sind mindestens zwei prüfungsfreie Tage zu gewährleisten.

§45

(1) An den Hochschulen ist im Auftrage des Rektors für die Leitung des Prüfungswesens der Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung verantwortlich. An den Fachschulen ist im Auftrage des Direktors für die Leitung des Prüfungswesens ein Stellvertreter des Direktors verantwortlich.

(2) Die Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung an Hochschulen bzw. ein Stellvertreter des Direktors an Fachschulen sind insbesondere verantwortlich für die

- a) Einhaltung der Prüfungsordnung an der jeweiligen Hochschule bzw. Fachschule,
- b) Anleitung der Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter zur Durchsetzung der Prüfungsordnung,
- c) Festlegung von Entscheidungsbefugnissen, sofern diese nicht in der Prüfungsordnung ausdrücklich geregelt sind,
- d) Festlegung der Verantwortlichkeit für die Koordinierung der Prüfungen, wenn mehrere Sektionen bzw. Abteilungen am Ausbildungsprozeß beteiligt sind,
- e) Auswertung der Ergebnisse von Prüfungen und Belegen, Erarbeitung und Vorlage von Analysen zum Stand und zu den Ursachen vorliegender Prüfungsergebnisse sowie von Vorschlägen für erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung des Niveaus der Lehre und des Studiums,
- f) jährliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfungen und Belege gegenüber dem zuständigen zentralen Staatsorgan.³

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen im ersten Studienabschnitt des Fernstudiums sind die Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung an den Hochschulen bzw. ein Stellvertreter der Direktoren an den Fachschulen, die als Konsultationszentren beauftragt wurden, verantwortlich. Bei der Durchführung von Prüfungen an Außenstellen der Fachschulen sind Beauftragte der Direktoren einzusetzen.

§46

(1) In den Sektionen an Hochschulen bzw. Abteilungen an Fachschulen sind die Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter dafür verantwortlich,

- a) die Einhaltung der Prüfungsordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren,
- b) die Aufstellung, Bestätigung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungspläne zu veranlassen,
- c) den Inhalt und die Form der Prüfungen sowie die Anzahl der Exemplare der abzugebenden Prüfungsarbeiten — sofern in den Studienplänen bzw. Lehrprogrammen hierzu nicht bereits Vorgaben enthalten sind — festzulegen und durch die Entgegennahme von Berichten zu kontrollieren,
- d) die Übergabe von Zeugnissen und Urkunden an die Studenten in einer würdigen Form am Ende des Studiums zu organisieren,
- e) die Auswertung der Prüfungen zu veranlassen und entsprechende Maßnahmen festzulegen,

f) die Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfungen und Belege gegenüber den Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung an Hochschulen bzw. den Stellvertretern der Direktoren an Fachschulen zu sichern,

g) die ordnungsgemäße Führung aller Prüfungsunterlagen einschließlich der schriftlichen Einschätzungen bzw. Beurteilungen der Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung einer rationellen Arbeitsweise kann ein Teil dieser Aufgaben durch die Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung realisiert werden. Die Entscheidung darüber treffen die Rektoren der Hochschulen.

(2) Die Sektionsdirektoren können sie betreffende Aufgaben auf die stellvertretenden Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung ihrer Sektionen delegieren. Davon ausgenommen sind

- die Unterzeichnung der Zeugnisse und Abschlußbeurteilungen,
- die Entscheidung über Beschwerden der Studenten.

(3) An Fachschulen können zur Gewährleistung einer rationellen Arbeitsweise die in dieser Anordnung für Abteilungsleiter genannten Aufgaben auch einem Stellvertreter des Direktors übertragen werden. Die Entscheidung darüber treffen die Direktoren der Fachschulen.

§47

(1) An Hochschulen oder Sektionen bzw. Fachschulen können entsprechend den Erfordernissen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Vorsitzende der Prüfungsausschüsse sind die Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung oder die Stellvertreter der Sektionsdirektoren an Hochschulen bzw. die Stellvertreter der Direktoren an Fachschulen; mit dem Vorsitz können auch erfahrene Hoch- bzw. Fachschullehrer beauftragt werden. Ihre Berufung sowie die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt durch die Rektoren oder Sektionsdirektoren bzw. Direktoren der Fachschulen. Den Prüfungsausschüssen gehören Hoch- bzw. Fachschullehrer und Vertreter der Freien Deutschen Jugend sowie des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes an. In die Prüfungsausschüsse können ferner am Ausbildungsprozeß beteiligte Vertreter der Praxis berufen werden.

(3) Die Prüfungsausschüsse unterstützen als Beratungsgremien die beauftragten Leiter bei der Vorbereitung und Kontrolle von Entscheidungen entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben.

§48

(1) An den Hochschulen kann die Organisation des Prüfungswesens durch Prüfungsämter wahrgenommen werden. Die Prüfungsämter sind — entsprechend der Größe der Hochschulen — den Direktoren für Erziehung, Aus- und Weiterbildung oder den zuständigen Sektionsdirektoren zu unterstellen.

(2) An Fachschulen können — entsprechend der Größe der Fachschulen — Prüfungsämter gebildet werden. Sie sind dem Stellvertreter des Direktors der Fachschule zu unterstellen.

(3) Die Prüfungsämter haben ihre Arbeit so zu gestalten, daß die Hoch- bzw. Fachschullehrer weitgehend von der Lösung organisatorischer Aufgaben entlastet werden.

(4) Die Prüfungsämter haben in der Regel folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung von Terminplänen für die Durchführung von Prüfungen,